

Übertretungsstrafgesetz

vom 13. Dezember 1984 (Stand 28. Juli 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 30. November 1982¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 335 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴ gelten für das Strafrecht von Kanton und Gemeinden, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 2 Leichte Fälle und Gewinnsucht*

¹ Der Richter kann bei Übertretungen des Strafrechts von Kanton und Gemeinden in leichten Fällen von Strafe absehen.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist der Richter an den im Gesetz festgesetzten Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

Art. 3 Strafbestimmungen der Regierung*

¹ Die Regierung kann für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen Busse androhen.

1 ABl 1983, 45.

2 SR 311.0.

3 Abgekürzt UeStG, nGS 20–17. Vom Grossen Rat erlassen am 24. Oktober 1984; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 13. Dezember 1984; in Vollzug ab 1. Januar 1985.

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

II. Übertretungen

(2.)

Art. 4* ...

Art. 5* *Falscher Alarm*

¹ Wer mutwillig Sicherheits-, Hilfs- und Gesundheitsdienste alarmiert,

² wer mutwillig Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt, wird mit Busse bestraft.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

Art. 6* *Beeinträchtigung von Alarm-, Rettungs- und Schutzvorrichtungen*

¹ Wer unbefugt die Wirkung von Alarm-, Rettungs- oder Schutzvorrichtungen beeinträchtigt, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 7* ...

Art. 7^{bis}* *Littering*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 8 *Mutwillige Belästigung*

¹ Wer andere mutwillig durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, wird mit Busse bestraft.

Art. 9 *Mutwillige Gefährdung*

¹ Wer andere mutwillig in der persönlichen Sicherheit gefährdet, wird mit Busse bestraft.

Art. 9^{bis}* ...

Art. 10 *Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks*

¹ Wer ein zum Schutz eines Grundstücks erlassenes allgemeinverbindliches Verbot⁵ missachtet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

⁵ Vgl. Art. 699 und 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 5 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 48 EV zum Schweizeri-

Art. 11 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen

¹ Wer ausserhalb von Strassen Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem anderen Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befährt, wird mit Busse bestraft.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Bewilligungsvoraussetzungen für den Verkehr mit Raupenfahrzeugen.⁶

³ Die politische Gemeinde kann für umgrenzte Gebiete das Befahren von Wald, Weiden, Wiesen und Äckern mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern gestatten.

Art. 12 Missachten einer polizeilichen Anordnung*

¹ Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 12^{bis} Vermummungsverbot*

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen oder im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

³ Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

Art. 13 Verweigerung der Hilfeleistung*

¹ Wer bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr der polizeilichen Aufforderung zu einer zumutbaren Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Art. 14 Verbotener Verkehr mit Gefangenen*

¹ Wer unbefugt mit einem Gefangenen verkehrt, ihm eine Sache verschafft oder wegschafft, deren Besitz diesem verboten ist, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

schen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

⁶ V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

921.1

Art. 14^{bis}* *Betätigung als Privatdetektiv und Erfüllen von Bewachungsaufträgen ohne Bewilligung*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv betätigt;
- b) Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 15 ⁷

Art. 16 ⁸

Art. 17 ⁹

Art. 18 ¹⁰

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März 1941¹¹ wird aufgehoben.

Art. 20 *Vollzugsbeginn*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

7 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
8 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
9 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
10 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
11 nGS 14-45 (sGS 921.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	20–17	13.12.1984	01.01.1985
Art. 2	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 4	aufgehoben	30–87	22.06.1995	keine Angabe
Art. 5	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 6	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 7	aufgehoben	30–87	22.06.1995	keine Angabe
Art. 7 ^{bis}	eingefügt	44–124	28.07.2009	keine Angabe
Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	43–79	22.01.2008	keine Angabe
Art. 12	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 13	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 14	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.12.1984	01.01.1985	Erlass	Grunderlass	20–17
22.06.1995	keine Angabe	Art. 4	aufgehoben	30–87
22.06.1995	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	30–87
03.08.2004	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	39–118
21.11.2006	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 12	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 13	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 14	geändert	42–30
22.01.2008	keine Angabe	Art. 9 ^{bis}	aufgehoben	43–79
18.09.2008	keine Angabe	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	44–16
28.07.2009	keine Angabe	Art. 7 ^{bis}	eingefügt	44–124